

Brüssel, den 9. Oktober 2026
(OR. en)

14270/26

DELECT 158
PECHE 403

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7015 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.10.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Keltischen See, westlich von Schottland, in der Irischen See und im Ärmelkanal

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7015 final.

Anl.: C(2026) 7015 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2026
C(2026) 7015 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Keltischen See, westlich von Schottland, in der Irischen See und im Ärmelkanal

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die schrittweise Abschaffung von Rückwürfen in allen Fischereien der EU ist ein zentrales Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹. Bestimmte Fischereien auf Grundfischarten unterliegen seit dem 1. Januar 2016 der Pflicht zur Anlandung, und seit dem 1. Januar 2019 gilt diese für alle Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen in den nordwestlichen Gewässern gelten. In der GFP-Verordnung ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresbecken angepasst werden.

Die Verordnung (EU) 2019/1241² schafft den Rahmen für technische Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP durch die EU beitragen, die Bestände auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) zu befischen, unerwünschte Fänge zu reduzieren, Rückwürfe abzuschaffen und einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG³ herbeizuführen. Derartige technische Maßnahmen sollten durch den Einsatz selektiver Fanggeräte zum Schutz von Jungtieren und Ansammlungen von Laichtieren beitragen. Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält regionale technische Maßnahmen für die nordwestlichen Gewässer.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in den Anhängen aufgeführte technische Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder von diesen abzuweichen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der EU, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorlegen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Irland, Spanien, Frankreich und die Niederlande), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in den nordwestlichen Gewässern auf die Bestände von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See haben, die unter dem Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (B_{lim}) liegen, der Kommission am 30. April 2021 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt, in der Abhilfemaßnahmen für Kabeljau und Wittling in der Keltischen See und zusätzliche

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gadidae in der Irischen See sowie spezifische technische Maßnahmen für das Gebiet westlich von Schottland vorgeschlagen werden. Diese gemeinsame Empfehlung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission⁴ umgesetzt und anschließend viermal aktualisiert und verlängert, zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2193⁵.

Angesichts des besorgniserregenden Zustands der Fischbestände in der Keltischen See, der Irischen See und dem Ärmelkanal sind Abhilfemaßnahmen für Bestände mit Biomassewerten unter B_{lim} gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472⁶ erforderlich, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit so bald wie möglich wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht.

Die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2193 erlassenen technischen Maßnahmen laufen am 31. Dezember 2026 aus. Am 19. Juni 2026 legten die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten der Kommission daher eine neue gemeinsame Empfehlung vor, in der sie vorschlugen, die Anwendung der bestehenden Abhilfemaßnahmen für gefährdete Gadidae in der Keltischen See und der Irischen See zu verlängern und auszuweiten und zusätzliche Maßnahmen für Seezunge und Scholle im Ärmelkanal einzuführen. Darüber hinaus beantragten sie, die Maßnahmen für das Gebiet westlich von Schottland bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.

Bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2026 gemäß Artikel 498 des Handels- und Kooperationsabkommens⁷ wurde eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und den Ärmelkanal vereinbart. Die Maßnahmen für 2026 wurden in die Artikel 19 und 20 der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates⁸ aufgenommen. Die EU und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, die Wirksamkeit dieser gemeinsamen Maßnahmen im Rahmen des Sonderausschusses für Fischerei (SCF) zu bewerten und zu überprüfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen wurden in die gemeinsame Empfehlung der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten vom 19. Juni 2026 aufgenommen.

Konkret wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, für die Keltische See den 120-mm-Steert und den 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm für Grundschleppnetze und Waden beizubehalten. Für die gezielte Fischerei auf Kaisergranat in der Keltischen See wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, das

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2324/oj).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2025/2193 der Kommission vom 8. August 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L, 2025/2193, 29.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/2193/oj).

⁶ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

⁷ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj).

⁸ Verordnung (EU) 2026/249 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (ABl. L, 2026/249, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/249/oj>).

Quadratmaschen-Netzblatt von 200 mm für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, den 100-mm-Steert mit der Option eines Quadratmaschen-Netzblatts von 100 mm und der Option eines doppelten Steerts zu streichen und gleichzeitig technische Spezifikationen für die verbleibenden Fanggeräteoptionen hinzuzufügen. Ferner wird vorgeschlagen, die Anforderung zu streichen, dass Schiffe, deren vor Rückwürfen gewogenen Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch bestehen, eine erhöhte Fangleine verwenden müssen, da für Schellfisch und die reine Beifangfischerei Nullfänge empfohlen wurden. Darüber hinaus wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Verwendung eines 100-mm-Steerts, der mit einem Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm oder einem 100-mm-T90-Steert und Verlängerung ausgestattet ist, auf Fischereien zu beschränken, in denen die Fänge zu mindestens 55 % aus Seeteufel, Seehecht oder Butten bestehen, wodurch diese Fanggeräteoptionen in Anbetracht der Nullfangempfehlung für Wittling und die reine Beifangfischerei aus Fischereien gestrichen werden, die zu mindestens 55 % Wittling befischen. Für die gezielte Fischerei auf Kaisergranat in der Irischen See wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Option des Flip-Flap-Netzes zu streichen und technische Spezifikationen für die verbleibenden Fanggeräteoptionen hinzuzufügen.

In Bezug auf den Ärmelkanal wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, zusätzlich zu den bestehenden Selektivitätsmaßnahmen für die gezielte Fischerei vorzuschreiben, dass Scherbrettnetze und Waden, die mit hohen Beifängen gefährdeter Gadidae (Kabeljau, Schellfisch, Wittling oder Seelachs) verbunden sind, in der ICES-Division 7e einen Steert mit einer Maschenöffnung von 100 mm verwenden müssen. Ferner wird vorgeschlagen, dass Baumkurren, Scherbrettnetze und Waden für den Fang von Seezunge und Scholle in den ICES-Divisionen 7d und 7e einen Steert mit einer Maschenöffnung von 90 mm verwenden müssen.

In Bezug auf das Gebiet westlich von Schottland wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die geltenden Maßnahmen zu verlängern. In Bezug auf die Beschränkungen für die Fischerei mit Grundschieppnetzen und Waden in den ICES-Divisionen 7b, 7c und 7g bis 7k wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die geltenden Maßnahmen zu verlängern und gleichzeitig klarzustellen, dass die Mindestmaschenöffnung des Steerts unbeschadet der Anforderungen an die Maschenöffnung des Steerts gilt, die für die gezielte Fischerei auf Kaisergranat in der Keltischen See gelten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten am 19. Juni 2026 eine neue gemeinsame Empfehlung mit spezifischen technischen Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See, das Gebiet westlich von Schottland und den Ärmelkanal vorgelegt.

Die beibehaltenen Maßnahmen wurden zuvor vom STECF⁹ auf seiner Plenartagung vom 6. bis 10. Juli 2020 als mit den Zielen und Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 vereinbar bewertet. Auf seiner Plenartagung vom 6. bis 10. Juli 2026 bewertete der STECF¹⁰ die gemeinsame Empfehlung und kam zu dem Schluss, dass jede der

⁹ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 64. Plenartagung (PLEN-20-02). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, ISBN 978-92-76-21081-8, doi:10.2760/325560, JRC121501. ELI: <https://op.europa.eu/publication-detail/-/publication/a630a5be-ec58-11ea-991b-01aa75ed71a1>.

¹⁰ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — 82nd Plenary Report (STECF-PLEN-26-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2026, JRC. ELI: https://stecf.ec.europa.eu/reports/stecf-library_en.

in der am 19. Juni 2026 vorgelegten gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen das Potenzial hat, gleichwertige oder bessere Selektivitätsmerkmale als die in Anhang VI Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräte zu bieten.

Auf der Grundlage des STECF-Gutachtens¹⁰, in dem festgestellt wurde, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine gleichwertige oder bessere Selektivität im Vergleich zu den in Anhang VI Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 festgelegten Mindestnormen bieten, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 erfüllt sind.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 26. August 2026 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt sollen in erster Linie die derzeit geltenden spezifischen technischen Maßnahmen verlängert und zusätzliche technische Maßnahmen erlassen werden, um die Umsetzung der Anlande Verpflichtung zu erleichtern, zur Abschaffung von Rückwürfen beizutragen und die Menge unerwünschter Fänge durch eine bessere Selektivität zu verringern. In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die die spezifischen technischen Maßnahmen gelten sollen.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241. All diese Maßnahmen zielen darauf ab, zur Erhaltung der Fischereiressourcen im Meeresbecken beizutragen, wie in einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in diesen Gebieten zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 vorgeschlagen wurde.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Keltischen See, westlich von Schottland, in der Irischen See und im Ärmelkanal

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 enthält spezifische Bestimmungen für technische Maßnahmen auf regionaler Ebene für die Unionsgewässer der nordwestlichen Gewässer. Diese Verordnung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission² im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See sowie zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gadidae in der Irischen See geändert.
- (2) Diese Maßnahmen, die zuletzt mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2193³ geändert wurden, laufen am 31. Dezember 2026 aus.
- (3) Mit einer am 19. Juni 2026 vorgelegten gemeinsamen Empfehlung beantragten Belgien, Irland, Spanien, Frankreich und die Niederlande (im Folgenden „an den nordwestlichen Gewässern gelegene Mitgliedstaaten“), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern haben, eine Verlängerung dieser technischen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 mit bestimmten Änderungen und schlugen spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederauffüllung bestimmter Bestände in kritischem Zustand im Ärmelkanal vor.

¹ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2324/oj).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2025/2193 der Kommission vom 8. August 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L, 2025/2193, 29.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/2193/oj).

- (4) In Bezug auf die Keltische See wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, zwei Fanggeräteoptionen für Grundschieppnetze und Waden in den Unionsgewässern der ICES-Division 7g, den Teil der ICES-Division 7h nördlich von 49°30' N und den Teil der ICES-Division 7j nördlich von 49°30' N und östlich von 11° W beizubehalten und gleichzeitig die vom STECF⁴ zuvor als am wenigsten selektiv eingestufte 100-mm-T90-Steert-Option zu streichen. In der Empfehlung wird auch eine Reihe von Änderungen der Fanggeräteoptionen für die gezielte Fischerei auf Kaisergranat in der Keltischen See und in der Irischen See vorgeschlagen, um Beifänge gefährdeter Gadidae zu verringern.
- (5) In Bezug auf den Ärmelkanal werden in der gemeinsamen Empfehlung Maßnahmen zur Verringerung der Fänge von untermäßiger Scholle und Seezunge sowie der Beifänge von Kabeljau, Wittling, Schellfisch und Seelachs vorgeschlagen.
- (6) Für das Gebiet westlich von Schottland wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die in der ICES-Division 6a und in der ICES-Division 5b geltenden Maßnahmen auf die Unionsgewässer östlich von 12° W auszuweiten.
- (7) In Bezug auf die Keltische See wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die bestehenden Beschränkungen für die Fischerei mit Grundschieppnetzen und Waden in den ICES-Divisionen 7b, 7c und 7g bis 7k beizubehalten und gleichzeitig klarzustellen, dass die Mindestmaschenöffnung des Steerts unbeschadet der Anforderungen an die Maschenöffnung des Steerts gilt, die für die gezielte Fischerei auf Kaisergranat in der Keltischen See gelten.
- (8) Der Beirat für pelagische Bestände und der Beirat für die nordwestlichen Gewässer wurden im Juni 2026 zu der gemeinsamen Empfehlung konsultiert.
- (9) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die gemeinsame Empfehlung und die von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise auf seiner Plenartagung vom 6. bis 10. Juli 2026 bewertet. Der STECF⁵ kam zu dem Schluss, dass jede der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen das Potenzial hat, gleichwertige oder bessere Selektivitätsmerkmale als die in Anhang VI Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräte zu bieten. Die beibehaltenen Maßnahmen wurden zuvor vom STECF auf seiner Plenartagung vom 6. bis 10. Juli 2020 als mit den Zielen und Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 vereinbar bewertet. Obwohl der STECF auf seiner Plenartagung vom 6. bis 10. Juli 2026 seine Bedenken bezüglich der Einführung von Bedingungen in Bezug auf die Fangzusammensetzung erneut vorgebracht hat, kommt er in Bezug auf die neu eingeführten Bedingungen für die Fangzusammensetzung zu dem Schluss, dass die Vergrößerung der Maschenöffnung im Steert von 80 mm auf 90 mm das Potenzial hat, eine gleichwertige oder bessere Selektivität im Vergleich zu den als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräten zu bieten, insbesondere für kleine/juvenile Seezungen und Gadidae. Diese Maßnahmen sollten daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

⁴ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 64. Plenartagung (PLEN-20-02). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, ISBN 978-92-76-21081-8, doi:10.2760/325560, JRC121501. ELI: <https://op.europa.eu/publication-detail/-/publication/a630a5be-ec58-11ea-991b-01aa75ed71a1>.

⁵ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — 82nd Plenary Report (STECF-PLEN-26-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2026, JRC. ELI: https://stecf.ec.europa.eu/reports/stecf-library_en.

- (10) Auch die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 26. August 2026 konsultiert.
- (11) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Mit den in dieser Verordnung für Unionsgewässer eingeführten Maßnahmen werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁶ verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten.
- (13) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten. Da die zu verlängernden Maßnahmen am 31. Dezember 2026 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2027 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁶ ABL L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj).